

St. Sebastianus Bezirksverband Moers e.V. 1924
im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V .

Satzung

§1 Name/Sitz

Der St. Sebastianus Bezirksverband Moers e.V. 1924 - nachstehend Bezirksverband genannt - im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V - nachstehend Bund genannt - ist der Zusammenschluss von Schützenbruderschaften, Gilden, Gesellschaften und Vereinen - nachstehend Schützenbruderschaften genannt - , die im Wesentlichen im ehemaligen Landkreis Moers beheimatet sind.

Er trägt den Namen "St. Sebastianus Bezirksverband Moers e.V. 1924 im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften".

Der Bezirksverband hat seinen Sitz in Alpen-Veen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve unter der Nummer VR 21317, eingetragen.

Der Bezirksverband erkennt das Statut des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (Vereinsregister Köln VR 4219), nachstehend Bund genannt, als rechtsverbindlich an.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind grundsätzlich als geschlechtsneutral anzusehen.

§2 Wesen und Zweck

Zweck des Bezirksverbands ist die Förderung der Zusammenarbeit und des Zusammenhalts der Mitgliedsbruderschaften, die Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber dem Bund und der Öffentlichkeit sowie die gemeinsame Förderung des Historischen Schützenwesens.

Der Leitsatz des Bezirksverbandes lautet:

Für Glaube, Sitte und Heimat!

- a. Bekenntnis des Glaubens durch Ausgleich konfessioneller und sozialer Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit und Werke christlicher Nächstenliebe.
- b. Schutz der Sitte durch Eintreten für Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben, durch Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.

- c. Liebe zur Heimat durch Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des historischen Königsvogelschießens, des Fahnenschwenkens, des Spielmannswesens und Pflege des heimatlichen Brauchtums.

Der Bezirksverband fördert intensiv die Jugendarbeit im Sinne des vorgenannten Leitsatzes.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Bezirksverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

Er ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Bezirksamtes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch überhöhte Vergütungen begünstigt werden.

Er darf seine Mittel teilweise an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken weiterleiten.

2. **Der Zweck des Bezirksamtes ist:**

a) die Förderung des traditionellen Brauchtums

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch historisches Schießspiel wie beispielsweise den Vogelschuss, Fahnenschwenken, Pflege der Spielmanns- u. Tambourkorpsmusik, Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen.

b) die Förderung des Sports

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausübung des Schießsports. Hierunter fallen die Durchführung und Ausrichtung von Wettkämpfen.

c) die Förderung kultureller Zwecke

Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne des § 68 Nr. 7 AO, Pflege und Erhaltung von historischen Kulturgegenständen wie beispielsweise Fahnen, Schützensilber, Urkunden und Aufzeichnungen oder sonstige Gegenstände des traditionellen Brauchtums.

d) die Förderung der Heimatverbundenheit

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Überlieferung, Pflege und Leben der althergebrachten Traditionen und christlichen Werte, um diese für die nachfolgenden Generationen zu erhalten und diesen Generationen aktiv die Heimat als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit all ihren geschichtlichen und kulturellen Traditionen zu vermitteln.

e) Förderung der Schützenjugend

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch aktive Jugendarbeit in der Form von Freizeitangeboten wie Schießwettbewerben und Fahنشwenken.

f) Förderung der Völkerverständigung

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen, insbesondere um sich so für ein friedliches Zusammenleben der Völker in Europa einzusetzen, Teilnahme an europäischen Schützenveranstaltungen.

g) Förderung kirchlicher Zwecke

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Begleitung und Unterstützung von Gottesdiensten und Aktionen wie beispielsweise Wallfahrten, Herrichtung von Gotteshäusern zu kirchlichen Festen, Hilfe bei kirchlichen Veranstaltungen.

h.) Förderung mildtätiger Zwecke

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von caritativen Aktionen wie der Sammlung von Altbekleidung.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Bezirksverband hat
 - ordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
2. Die Mitglieder des Bezirksverbandes sind die Schützenbruderschaften. Als Mitglieder können nur Schützenbruderschaften aufgenommen werden, die Mitglied des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. sind und nicht bereits Mitglied eines anderen Bezirksverbandes sind. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft geht verloren durch Austritt oder Verlust der Mitgliedschaft im Bund.
4. Die Mitgliedschaft wird geregelt durch das Statut des Bundes.
5. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung, unter Beifügung des Versammlungsbeschlusses, gerichtet an den Bezirksvorstand, zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Verpflichtung der Mitgliedsbruderschaft aus § 4.2 des Statuts des Bundes, sich einem Bezirksverband anzuschließen, wird durch den Austritt aus dem Bezirksverband nicht berührt.
6. Noch bestehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Bezirksverband sind vor dem Ausscheiden zu erfüllen. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Auseinandersetzung oder auf einen Anteil am Vermögen des Bezirksverbandes.

7. Auf Vorschlag des Bezirksvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich zu den Grundsätzen des Bezirksverbandes bekennen und um die Förderung des Bezirksverbandes hervorragende Verdienste erworben haben. Sie haben Teilnehmerecht in der Mitgliederversammlung, Ehrenbezirksvorstandsmitglieder auch in den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Bruderschaften haben für ihre Mitglieder Beiträge an den Bezirksverband zu leisten. Die Höhe der Beiträge legt die Mitgliederversammlung fest. Die Schützenbruderschaften sind verpflichtet zu den festgelegten Zeiten und Zahlungsformen den Beitrag zu entrichten.

§ 6 Organe des Bezirksverbandes

Die Organe des Bezirksverbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Sie ist das oberste Organ des Bezirksverbandes. Sie bestimmt die Richtlinien, nimmt Berichte des Vorstandes und der Prüfer entgegen, erteilt Entlastungen, setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und anderer Zahlungen fest, tätigt Wahlen und beschließt über Anträge zur Satzung und andere Anträge.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand durch schriftliche Einladung, mit einer Frist von zwei Wochen (Datum des Poststempels) oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung, einschließlich etwaiger Anträge und des Tagungsortes, mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom geschäftsführenden Vorstand, mit gleicher Frist wie oben, einberufen werden, wenn mindestens fünf Mitgliedsbruderschaften dieses, unter Angabe der Gründe sowie Formulierung etwaiger Anträge, schriftlich beantragen.

Zur Mitgliederversammlung gehören:

1. Die stimmberechtigten Vertreter der Mitgliedsbruderschaften.
Es sind in der Regel die Brudermeister und/oder ihre Stellvertreter bzw. die von den Schützenbruderschaften gewählten Delegierten.
2. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes,
3. die Ehrenmitglieder.

Jede dem Bezirksverband angeschlossene Schützenbruderschaft hat für bis zu 100 Mitglieder eine Stimme. Hat eine Schützenbruderschaft mehr als 100 Mitglieder, so hat sie für jede

weiteren angefangene 50 Mitglieder (beitragspflichtig) eine Zusatzstimme. Außerdem sind die Mitglieder des Hauptvorstandes stimmberechtigt.

Die Mitgliederschützenbruderschaften haben in der Mitgliederversammlung nur dann Stimmrecht, wenn sie ihren Beitragspflichten für das vorgegangene Geschäftsjahr, nachweislich nachgekommen sind.

Die Annahme der Anträge erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Änderung der Satzung des Bezirksverbandes ist eine Mehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Alle Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Präsidiums des Bundes.

Die Mitgliederversammlung ist, abgesehen von der Beschlussfassung über die Auflösung, in jedem Falle beschlussfähig.

Anträge von Mitgliedsbruderschaften zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor Versammlungsbeginn (Datum des Poststempels) oder per E-Mail beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich und begründet einzureichen. Spätere Anträge können nicht in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Der Auflösungsbeschluss kann nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigten Mitglieder mit zweidrittel Stimmenmehrheit erfolgen. Ist die Mitgliederversammlung, in der über die Auflösung beschlossen werden soll nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Frist von einem Monat eine zweite Mitgliederversammlung, unter Wahrung der Frist und Bekanntmachung der Tagesordnung, einzuberufen, die dann In jedem Falle beschlussfähig ist.

Bei den Mitgliederversammlungen sind Anwesenheitslisten zu führen, die Bestandteile der vom Schriftführer zu erstellenden Protokolle sind. Die Protokolle haben Zeit und Ort der Mitgliederversammlung, sowie alle Anträge und Beschlüsse mit ihrem Stimmergebnis zum Inhalt.

Die Protokolle sind vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Bezirksbundesmeister nach Prüfung gegenzuzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- geschäftsführenden Vorstand ,
- Hauptvorstand.
- erweiterten Vorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- der Bezirksbundesmeister
- die beiden stellvertretenden Bezirksbundesmeister-
- der Schriftführer
- der Kassierer (Schatzmeister).

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung des Bezirksverbandes. Er hat die Stellung des gesetzlichen Vertreters gemäß § 26 BGB.

Der Bezirksbundesmeister leitet und repräsentiert den Bezirksverband. Er ist Mitglied im Hauptvorstand des Bundes und Diözesanbruderrat. Die Wahl des Bezirksbundesmeisters bedarf der schriftlichen Bestätigung des Präsidiums des Bundes gemäß der im Statut des Bundes vorgegebenen Bestimmungen.

Der Bezirksbundesmeister, oder einer seiner Stellvertreter in Verbindung mit einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied, vertreten den Bezirksverband gerichtlich und außergerichtlich. Die Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstandes endet mit der Neuwahl des neuen geschäftsführenden Vorstandes. Bei Änderungen ist die Eintragung in das Vereinsregister sofort nach der Wahl zu veranlassen.

Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, sofern die Satzung kein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt. Es ist ein Protokoll zu fertigen

Der Bezirksbundesmeister ist der Vorsitzende des Bezirksvorstandes. Er nimmt die ihm satzungsgemäß zugewiesenen Aufgaben wahr und ist für den Bezirksverband insgesamt verantwortlich.

Die stellvertretenden Bezirksbundesmeister stehen dem Bezirksbundesmeister bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Seite und vertreten ihn.

Der Schriftführer führt, in Zusammenarbeit mit dem Bezirksbundesmeister, den Schriftverkehr des Bezirksverbandes. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung der Protokolle.

Der Kassierer (Schatzmeister) überwacht das Finanzwesen des Bezirksverbandes. Er ist für die ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mitgliedsbeiträge und sonstigen Verbindlichkeiten der Mitgliedsbruderschaften, aber auch des Bezirksverbandes, pünktlich erledigt werden. Er führt die Inventarliste.

Dem Hauptvorstand gehören an:

- 1.) der geschäftsführende Vorstand
- 2.) der Präses
- 3.) die jeweiligen Vertreter zu 1.)
- 4.) der Bezirksschießmeister
- 5.) der Bezirksjungschützenmeister
- 6.) der Bezirksfahnenchwengermeister
- 7.) die Ehrenbezirksbundesmeister/-vorstandsmitglieder

Die Mitglieder des Hauptvorstandes unterstützen den geschäftsführenden Vorstand in seinen Aufgaben.

Die Vertreter zu 1.) nehmen, im Verhinderungsfalle eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes dessen Aufgaben wahr.

Der Bezirkspräsident wahrt die kirchlichen, geistlichen und kulturellen Aufgaben des Bundes innerhalb des Bezirksverbandes.

Dem Bezirksschießmeister obliegt unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes die Pflege und Überwachung des Schießsports, insbesondere die Organisation des sportlichen Wettschießens auf Bezirksebene und die technische Durchführung des Bezirkskönigs-, Bezirksprinzen- und des Bezirksschülerprinzenschießens.

Der Bezirksfahnenstabenmeister ist für den Bereich des historischen Fahnenstabens im Bezirksverband verantwortlich. Er lädt zu Lehrgängen ein und leitet sie.

Dem Bezirksjugendschützenmeister obliegt die Jugendarbeit im Bezirksverband im Rahmen der Satzung des Bundes der St. Sebastianus-Schützenjugend (BdSJ). Er organisiert und leitet die jugendeigenen Veranstaltungen.

Ehrenbezirksbundesmeister/-vorstandsmitglieder unterstützen den geschäftsführenden Vorstand im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- 1.) der geschäftsführende Vorstand,
- 2.) der Hauptvorstand,
- 3.) der jeweilige Vertreter zu 2.),
- 4.) der geschäftsführende Jugendvorstand des Bezirksverbandes,
- 5.) die amtierenden Bezirkskönige,
- 6.) die Beisitzer.

Die Bezirkskönige nehmen nicht aktiv an der Vorstandsarbeit teil, sind aber gehalten, an den Aktivitäten des Bezirksverbandes rege teilzunehmen. Die Ermittlung und Amtszeit ergeben sich aus den jeweils gültigen Richtlinien des Bezirksverbandes.

Die Beisitzer nehmen Sonderaufgaben wahr, die ihnen vom Bezirksbundesmeister zugewiesen werden. Ansonsten stehen sie dem Vorstand hilfreich zur Seite.

Zu Vorstandssitzungen wird unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich eingeladen. Auf Verlangen der Hälfte der Vorstandsmitglieder muss der Bezirksbundesmeister eine Sitzung einberufen. Jede Vorstandssitzung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Entscheidungen bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Von jeder Bezirksvorstandssitzung ist eine Niederschrift

anzufertigen, die zu den Akten des Bezirksverbandes genommen werden. Sie ist in der nächsten Sitzung des Vorstands den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen und zu beschließen. Sie wird unterschrieben vom Schriftführer, dem Bezirksbundesmeister oder dessen Stellvertreter.

§ 9 Wahlen

Die Mitglieder des erweiterten Bezirksvorstandes werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt, mit Ausnahme des geschäftsführenden Jugendvorstandes. Die Wahl erfolgt gruppenweise alle zwei bzw. drei Jahre.

I. Gruppe Bezirksbundesmeister, ein stellvertretender Bezirksbundesmeister, stellvertretender Bezirksschriftführer, Bezirkskassierer (Schatzmeister)

II. Gruppe stellvertretender Bezirksbundesmeister, Bezirksschriftführer, stellvertretender Kassierer (Schatzmeister) die Beisitzer.

Die Amtszeit endet mit der Wahl eines Nachfolgers. Wiederwahl ist möglich. Für ein vor Ablauf der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied erfolgt Ersatzwahl für den Rest dessen Amtszeit.

Die Wahl des Bezirksbundesmeisters leitet ein aus der Versammlung bestimmtes Bruderschaftsmitglied. Die Wahl der übrigen Bezirksvorstandsmitglieder leitet der neu gewählte Bezirksbundesmeister.

Alle Mitglieder des Bezirksvorstandes können durch Handzeichen gewählt werden, wenn kein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird. Es ist in jedem Falle die absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, so erfolgt Stichwahl zwischen den zwei höchsten Stimmenträgern.

Der Vorstand der Bezirksjugend wird vom Bezirksjungschützenrat gewählt.

Der Bezirksjungschützenmeister wird vom Bezirksjungschützenrat gewählt und durch die Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes bestätigt.

Der Bezirksschießmeister wird durch die Schießmeister der Bruderschaften gewählt und durch die Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes bestätigt.

Der Bezirksfahnschwenkermeister wird durch die Vertreter der Fahnschwenker der Bruderschaften gewählt und durch die Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes bestätigt.

Der Bezirkspräses wird auf Vorschlag des Bezirksverbandes von der Kirche ernannt.

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher und Belege, die Bestände und Vermögensanlagen. Sie erstatten zur Jahresrechnungslegung den Prüfbericht. Jedes Jahr ist ein Kassenprüfer für zwei Jahre zu wählen. Eine direkt anschließende Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Bezirksvorstand angehören.

§ 10 Ausschluss aus dem Bezirksvorstand

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag die Abberufung eines Vorstandsmitglieds beschließen.

Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag des:

- 1.) Bezirkspräses
- 2.) Bezirksvorstandes
- 3.) Vorstandes einer dem Bezirksverband angeschlossenen Schützenbruderschaft.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher und Belege, die Bestände und Vermögensanlagen. Sie erstatten zur Jahresrechnungslegung den Prüfbericht. Jedes Jahr ist ein Kassenprüfer für zwei Jahre zu wählen. Eine direkt anschließende Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Bezirksvorstand angehören.

§ 12 Sportschießen

Der Bezirksverband pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Der Bezirksverband gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte. Der Bezirksverband übernimmt des weiteren Aufsichts- und Weisungsrechte gegenüber seinen Mitgliedsbruderschaften im Bereich des Schießsports nach näherer Weisung des Bundes.

§ 13 Schiedsgerichtsordnung

Streitigkeiten zwischen dem Bezirksverband und den Mitgliedern sowie den Mitgliedern untereinander, sollen vom Bezirksvorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.

Die in der Anlage 1 beigefügte Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. in der Fassung vom 10.10.2021 ist Bestandteil der Satzung des Bezirksverbandes und für diesen und dessen Mitglieder verbindlich.

§ 14 **Datenschutz**

Der Bezirksverband verarbeitet die für seine Tätigkeiten erforderlichen personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO.

Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Zwecke des Bezirksverbandes und des Bundes verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse und im Internet. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme erforderlicher Weitergaben an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.

Das einzelne Mitglied der Mitgliedsbruderschaften kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person.

§ 15 **Auflösung**

1. Im Falle der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen mit Ausnahme der historischen Traditionsgegenstände an das bischöfliche Amt für den Niederrhein z.Zt. in Xanten, das es ausschließlich und unmittelbar für kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.
2. Die historischen Traditionsgegenstände wie Fahnen, Königsketten, Urkunden und Bücher als erhaltenswerte Kulturgüter fallen an den Bund, der diese Gegenstände zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Bei Wiedererrichtung und Anerkennung eines neuen gemeinnützigen Bezirksverbands im §1 genannten Bereiches mit gleicher Zielrichtung im Sinne dieser Satzung könnten die historischen Traditionsgegenstände nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung dieser neuen Vereinigung übergeben werden.

Eine Liste des gesamten Inventars ist anzufertigen und jährlich zu ergänzen.

§ 16 **Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14.05.2022 in Rheinberg beschlossen und tritt nach Zustimmung durch das Präsidium des Bundes mit Ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Rheinberg, den 14.05.2022

Wilhelm Willemsen
Bezirksbundesmeister

Theo Hoffacker
Bezirkspräses

Karlheinz Kamps
stellv. Bezirksbundesmeister

Ludger Koppers
stellv. Bezirksbundesmeister

Heinz Geßmann
Bezirksschatzmeister

Johannes Rütten
Bezirksschriftführer